§ 9 Ferien

(1) [1]Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. [2]§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) [1]Bei Fachschulen für Familienpflege kann die Schule in begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von der Ferienordnung abweichen. [2]Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird Urlaub nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen erteilt.